

STADT Neuenburg am Rhein ZEITUNG

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen Zienken, Grifßheim und Steinenstadt



29. Januar 1993 / 4. Kalenderwoche

2. Jahrgang / Nr. 4

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Rohrkopf-Nord I"

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 16.11.1992 den Bebauungsplan "Rohrkopf-Nord I" als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur Genehmigung vorgelegt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nach Eingang der Vorlage zur Genehmigung hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Erlaß vom 20.01.1993 den Bebauungsplan "Rohrkopf-Nord I" gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz genehmigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, 7844 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Zimmer Nr. 12, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rohrkopf-Nord I" in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 25.01.1993

Schuster
Bürgermeister